

15. Ist das Eindringen in fremde Wohnungen zur Nachtzeit zum Zwecke polizeilicher Verwahrung gestattet?
 Preuß. Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, vom 12. Februar 1850, (G.G. S. 45) § 6.
 St.R.D. § 127.

III. Straffenat. Ur. v. 18. Februar 1907 g. M. III 16/07.

I. Landgericht Danabrück.

Gründe:

... Die Verurteilung aus § 223 St.G.B.'s gibt zu Bedenken Anlaß.

Nach den bisherigen Feststellungen wollte der Gendarmeriewachmeister W. am 13. Oktober 1906 abends in die im Gemeindearmen-
 haufe Sch. befindliche Wohnung des Beschwerdeführers eindringen, erhielt dabei von dem Beschwerdeführer einen Schlag über den Arm und nahm ihn hierauf in polizeiliche Verwahrung.

Bei dieser Sachlage ist die Frage der Rechtmäßigkeit des Eintretens in die Wohnung gleichmäßig zu erörtern sowohl für den Fall des § 223 St.G.B.'s, den das Vordergericht feststellt, wie in dem nach den bisherigen Nachweisen möglichen Fall des § 113 St.G.B.'s. Im ersten Falle würde, wenn der Eintritt nicht rechtmäßig war, zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen des § 53 St.G.B.'s gegeben waren. Im zweiten Falle würde das Tatbestandsersfordernis der Rechtmäßigkeit der Amts-(Dienst-)Ausübung entfallen, wenn der Eintritt rechtswidrig war.

Nach keiner dieser Richtungen hat bisher eine Erörterung stattgefunden. Sie wird in doppelter Beziehung einzutreten haben. Zunächst bleibt zu prüfen, ob nach Lage des gegebenen Falles die Einwilligung des Berechtigten zum Betreten der Wohnung erteilt oder zu vermuten war. Da es sich um ein Gemeindearmenhaus handelt, ist aufzuklären, ob etwa die Gemeinde oder deren bestellter Vertreter die Verfügung über die Räumlichkeiten im Hause dergestalt hat, daß ein Armenhäusler willkürlich derselben nicht widersprechen kann, weiter, ob der Gendarm von dieser Annahme ausgehen konnte und ausgegangen ist. Ein Irrtum über die Befugnis des Beschwerdeführers, dem Gendarm den Eintritt zu verwehren, würde unschädlich sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 S. 348.

Würden die Erörterungen in dieser Richtung ein negatives Ergebnis haben, so käme die Anwendung des § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850, eingeführt in Hannover durch § 35 Nr. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 —, Preuß. G.S. 1884 S. 181 — in Frage. Ob die Festnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe dringend erforderlich war, wäre noch weiter festzustellen. Bedenken könnten aus dem Umstande entnommen werden, daß das Betreten der Wohnung anscheinend zur Nachtzeit stattgefunden hat, und es fragt sich, ob die Anwendbarkeit des § 6 a. a. D. in diesem Falle versagt. Die Bedenken sind unbegründet.

Die Erreichung des durch diese Bestimmung gebilligten Endzweckes, Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ruhe vor dem verbrecherischen Treiben gemeingefährlicher Personen, kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß, falls die Festnahme in der Wohnung derselben zu erfolgen hätte, der Polizeibeamte diese noch vor Eintritt der Nachtzeit betritt. Eine derartige Beschränkung würde den Zweck des Gesetzes in vielen Fällen überhaupt nicht erreichen lassen.

Pflicht wie Recht des Staates, seine Angehörigen vor dem verbrecherischen Treiben Dritter wirksam zu schützen, hört, soweit die vorläufige Verwahrung nach § 6 a. a. D. in Frage kommt, nicht auf mit dem Eintritte der Nachtzeit; der Anspruch des einzelnen auf Schutz des Hausrechtes muß ihr gegenüber zurücktreten.

Die Sache liegt hier ähnlich wie bei § 127 St.P.D. So wenig im Falle der Strafverfolgung beim Vorliegen der Voraussetzungen

des § 127 die vorläufige Festnahme eine Beschränkung auf die Tageszeit verträgt, vielmehr angenommen werden muß, daß eine vorläufige Festnahme im Rahmen des § 127 St.R.D. jederzeit und an jedem Orte vorgenommen werden darf, so muß das gleiche auch dann gelten, wenn eine vorläufige Festnahme als dringende polizeiliche Vorbeugungsmaßregel im Sinne des § 6 ebenerwähnten Gesetzes in Frage kommt.

Soweit dem Urteile des erkennenden Senates vom 7. November 1898 — Entsch. w. o. Bd. 31 S. 307 — eine gegenteilige Auslegung des § 6 zu entnehmen wäre, würde der Senat in Beachtung des Urteils des I. Strafsenates vom 2. Februar 1880 — Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 305 — keinen Anstand nehmen, von der früheren Rechtsansicht im Umfange vorstehender Entscheidung abzugehen. . . .